

An die
UFE-Mitgliedsverbände

Berlin, den 13. August 2009 /bb

Information Nr. 3/2009

Änderung der Steuergesetze in Ungarn ab 1. Juli 2009 und 1. Januar 2010

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der Wirtschaftskrise hat die ungarische Regierung die Gesetze für die Besteuerung in Ungarn in zwei Schritten geändert:

Die ersten Änderungen sind ab 01. Juli 2009 in Kraft getreten, die zweiten Änderungen treten ab 01. Januar 2010 in Kraft.

Einen Überblick über die Änderungen gibt die von den ungarischen Kollegen in Deutsch und Englisch beigefügte Übersicht.

Falls Sie uns ähnliche Ausarbeitungen über steuer- oder zollrechtliche Änderungen in Ihrem Land zur Weiterleitung an die ufe-Mitgliedsverbände zur Verfügung stellen, wären wir Ihnen dankbar.

Für Ihre Mühe im Voraus herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

(R. Zender)
UFE-Generalsekretär

Independent Trade Union of the Hungarian Customs and Finance Guard

✉ H-1558 Budapest, Post box: 26, ☎: (+36) 1 412 2587; 📠: (+36) 1 412 2585

E-mail: vpfsz_titkarsag@vam.gov.hu

President: [Gábor Holecz](mailto:holecz.gabor@vam.gov.hu) ☎: (+36) 70 335 2396; E-mail: holecz.gabor@vam.gov.hu



Nr.: 244/2009.

Budapest, 31. Juli 2009

Herrn Dieter Ondracek
Präsident
Union des Finanzpersonals in Europa

**Sehr geehrter Herr Präsident,
Lieber Dieter,**

Nachfolgend sende ich Ihnen Informationen zu den steuerlichen Veränderungen, die in Ungarn im Ergebnis der Wirtschaftskrise vorgenommen wurden. Ich habe in meinem vorangegangenen Schreiben darauf hingewiesen, dass wir glauben, dass das Krisenmanagement und die von der Regierung gegen die Krise getroffenen Maßnahmen zu spät kommen. Wir informieren Sie über die in Bezug auf die Unternehmen vorgenommenen steuerlichen Veränderungen.

Aufgrund der Wirtschaftskrise hat die ungarische Regierung die Gesetze für die Besteuerung in zwei Schritten geändert: die ersten Änderungen ab 1. Juli 2009, die zweiten Änderungen ab 1. Januar 2010.

Die Änderungen der Steuergesetzgebung ab 1. Juli 2009.

Die angesetzte Steuerklasse – Steuerfreibetrag für Privatpersonen

Der individuelle Einkommenssteuerbereich soll von 1.700.000 HUF/Jahr auf 1.900.000 HUF/Jahr steigen. Bis zu diesem Betrag wird ein Steuersatz von 18 % erhoben. Ab diesem Betrag kommt ein Steuersatz von 36 % zur Anwendung.

Die geänderte Steuertabelle wird für die Steuerberechnung bei Privatunternehmern mit Paschalbesteuerung und landwirtschaftlichen Kleinproduzenten angewendet.

Der Steuerfreibetrag bleibt künftig unverändert bei 18 % des Einkommens, ist aber nicht höher als 11.340 HUF pro Monat.

Privatunternehmer mit Pauschalbesteuerung

Die Privatunternehmer können ab nächstem Jahr wieder eine Pauschalbesteuerung wählen, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen.

Vereinfachte Gewerbesteuer

Die Obergrenze für die vereinfachte Gewerbesteuer wurde 2009 in Übereinstimmung mit der allgemeinen Obergrenze der Mehrwertsteuer auf 26 Millionen HUF erhöht.

Die Körperschaftssteuer beträgt gegenwärtig 16 % und wird ab Juli 2009 nicht verändert.

Kapitalertragssteuer

Independent Trade Union of the Hungarian Customs and Finance Guard

✉ H-1558 Budapest, Post box: 26, ☎: (+36) | 412 2587; 📠: (+36) | 412 2585

E-mail: vpfsz_titkarsag@vam.gov.hu

President: [Gábor Holecz](mailto:holecz.gabor@vam.gov.hu) ☎: (+36) 70 335 2396; E-mail: holecz.gabor@vam.gov.hu



Diese beträgt gegenwärtig 25 % und wird ab Juli 2009 nicht verändert.

Abschreibung

Es wird rückwirkend ab dem Steuerjahr 2008 möglich, dass der Vorsteuergewinn über die geplante Abschreibung hinaus im laufenden Jahr und in den vier Folgejahren reduziert werden kann.

Sozialversicherungsabgaben

Die Arbeitgeber und Privatunternehmer zahlen 26 % Sozialversicherungsbeitrag auf der Grundlage der Differenz zwischen der Beitragsleistung des Angestellten und dem doppelten Mindestlohn ab 1. Juli 2009 (2009 bis zu 143.000 HUF).

Oberhalb dieses Betrags wird der Beitrag unveränderlich 29 % betragen.

Das beinhaltet 2 % Krankenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers. Die Höhe des Rentenversicherungsbeitrags bleibt 24 %.

Rehabilitationsabgabe:

Bei mindestens 5 % behinderter Personen pro 20 Angestellte muss er diese Abgabe nicht zahlen. Ansonsten muss er 2009 177.600 HUF/Jahr zahlen.

Arbeitgeberanteil

Der Arbeitgeber muss 1 % Arbeitgeberanteil auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Einkommen des Arbeitnehmers und dem Mindestlohn zahlen. Oberhalb des Mindestlohnes beträgt dieser Anteil 3 %.

Unternehmeranteil

Der Unternehmer muss ab 1. Juli 2009 2,5 % anstatt 4 % Unternehmeranteil zahlen. Für den Teil des Einkommens oberhalb des doppelten Mindestlohns beträgt dieser Anteil unveränderlich 4 %.

Mehrwertsteuer

Der Standardsatz der MwSt. wird um 5 % von gegenwärtig 20 % auf 25 % erhöht. Der Steuersatz reduziert sich auf 18 % bei Milch- und Molkereiprodukten, Produkten aus Milch mit Geschmack, Getreide, Mehl, Stärke oder Vollmilch sowie Fernwärme.

Die MwSt. auf Fernwärme beträgt ab 1. Juli 2009 18 %.

Änderungen bei der Verbrauchssteuer

Die spezifische Verbrauchssteuer auf die Zigarette wurde von 8265 HUF auf 8405 HUF erhöht. Ihre prozentuale Steuer wurde nicht geändert und verbleibt bei 28,3 % des Einzelhandelspreises.

Die Verbrauchssteuer auf alkoholische Getränke wurde um 6-7 % angehoben.

Die Verbrauchssteuer auf Kraftstoffe wurde um 5,5 HUF erhöht, was eine Preisinflation von 6 % bedeutet.

Independent Trade Union of the Hungarian Customs and Finance Guard

✉ H-1558 Budapest, Post box: 26, ☎: (+36) 1 412 2587; 📠: (+36) 1 412 2585

E-mail: vpfsz_titkarsag@vam.gov.hu

President: [Gábor Holecz](mailto:holecz.gabor@vam.gov.hu) ☎: (+36) 70 335 2396; E-mail: holecz.gabor@vam.gov.hu



Steueränderungen im Jahr 2010

Steuerklasse - Steuerfreibetrag

Die Gesamtbruttoeinkünfte wurden um die Arbeitgeberanteile erhöht, was ab 2010 die Grundlage für die private Einkommenssteuer bildet (Sozialversicherungsabgaben und Abgaben zum Gesundheitswesen).

Die Steuerbemessungsgrundlage kann 5.000.000 HUF nicht überschreiten, d.h. die Bemessungsgrundlage wird von 1.900.000 HUF auf 5.000.000 HUF erhöht und der Steuersatz von 36 % auf 17% gesenkt.

Vereinfachte Gewerbesteuer

Der Umfang der vereinfachten Gewerbesteuer wird 2010 auf 30 % erhöht.

Körperschaftsteuer

Der Steuersatz wird von 16 % auf 19 % erhöht.

Kapitalertragssteuer

Sie verbleibt bei 25 %, ist aber in Bereichen mit Verlusten reduzierbar.

Sozialversicherungsabgaben

Sie werden nicht verändert.

Rehabilitationsabgabe:

Bei mindestens 5 % behinderter Personen pro 20 Angestellte muss er diese Abgabe nicht zahlen. Ansonsten muss er ab 2010 den fünffachen Betrag von 888.000 HUF/Jahr zahlen.

Arbeitgeberanteil

Er wird nicht verändert.

Unternehmeranteil

Er wird nicht verändert.

Mehrwertsteuer

Sie wird nicht verändert.

Änderungen bei der Verbrauchssteuer

Nach den Plänen wird sie nicht verändert.

Zahlreiche Steuervergünstigungen werden aufgelöst/abgeschafft

Einige Beispiele: die Korrekturen des Bilanzanteils, der Lizenznachlass, Abzug nach direkten Kosten für Forschung und Entwicklung.

Independent Trade Union of the Hungarian Customs and Finance Guard

✉ H-1558 Budapest, Post box: 26, ☎: (+36) 1 412 2587; 📞: (+36) 1 412 2585

E-mail: vpfsz_titkarsag@vam.gov.hu

President: [Gábor Holecz](mailto:holecz.gabor@vam.gov.hu) ☎: (+36) 70 335 2396; E-mail: holecz.gabor@vam.gov.hu



Die steuerfreien Vergünstigen sind zu versteuern und führen wahrscheinlich zur Auflösung des Cafeteria-Systems:

Der ermäßigte Steuersatz von **25 %** kommt bei Sach- und anderen Sozialleistungen zur Anwendung:

- Urlaubsgutschein oder vergünstigte organisierte Urlaubsreisen bis zur Höhe des Mindestlohns/Jahr/Person;
- Schuleinführungszuschuss bis 30 % des Mindestlohns;
- Warmverpflegung bis zu einem Betrag von 18.000 HUF/Monat;
- Zuschuss zur Dauerkarte für den öffentlichen Personennahverkehr;
- Angenommene Ausgaben für Unterricht im Bildungswesen zum Zweieinhalbfachen des Mindestlohns;
- Arbeitgeberbeitrag zum freiwilligen Rentenfonds bis 50 % des Mindestlohns;
- Arbeitgeberbeitrag zum freiwilligen Gesundheitsfonds bis 30 % des Mindestlohns;
- Betrag zur Vervollständigung des Mitgliedsbeitrags zum privaten Rentenfonds;
- Arbeitgeberbeitrag zur Rentenkasse bis 50 % des Mindestlohns.

Bei anderen, nicht vergünstigten Leistungen muss der Arbeitgeber **54 % private Einkommenssteuer** und **27 % Sozialversicherungsabgaben** für den Wert der Leistung zahlen.

Diese Leistungen sind:

- Kaltverpflegung;
- Betrieb der Kultureinrichtung;
- geringfügige Geschenke;
- Mietzuschuss;
- Erstattung von Kleidergeld;

Leider wird das Land nach Erhalt des IWF-Darlehens zur Verhinderung des Zusammenbruchs der ungarischen Wirtschaft künftig wenig Handlungsspielraum bei der Besteuerung haben. Die Steuer- und Zollbeamten werden weitere Verluste erleiden, da das Ministerium plant, die Gewährung von „verschiebbaren Löhnen“ abzuschaffen, was für sie 30 % Einkommensverlust bedeutet.

Ich werde den verehrten Präsidenten später über unseren Kampf gegen diese Änderungen informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Gábor Holecz
Präsident
Unabhängige Gewerkschaft
der Ungarischen Zoll- und Finanzwache
(VPFSZ)